

GZ. RV/1741-W/2007

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch KPMG Alpen-Treuhand GmbH, gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 1. und 23. Bezirk betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) für das Jahr 2005 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt, einem Wirtschaftsprüfer oder einem Steuerberater unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) bezog vom 1. Jänner 2005 bis 31. März 2005 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit als Shop-Leiterin eines Schuhgeschäftes und vom 1. April 2005 bis 31. Dezember 2005 Arbeitslosengeld.

Am 27. Juni 2006 reichte die Bw. den Antrag ArbeitnehmerInnenveranlagung (L1) für das Jahr 2005 elektronisch beim Finanzamt ein und machte unter anderem Aufwendungen für Coachingkurse (Bewerbungstraining) in Höhe von insgesamt € 4.030,84 als Werbungskosten geltend.

Mit Bescheid vom 29. August 2006 anerkannte das Finanzamt von diesen Werbungskosten lediglich Aufwendungen in Höhe von € 1.081,84 und versagte die Abzugsfähigkeit von folgenden Aufwendungen mit der Begründung, dass es sich um Kosten der Lebensführung gemäß § 20 EStG 1988 handle:

- 1) Schule X.: Aufwendungen für Schnupperstunde in Höhe von € 90,00
- 2) Schule X.: Aufwendungen für Rhetorik- & Kommunikationstraining, Atemtechnik & Sprechtechnik, Persönlichkeitsentwicklung in Höhe von € 2.400,00
- 3) Schule X.: Aufwendungen für Rhetorik & Kommunikation Intensivtraining in Höhe von € 114,00
- 4) Y.: Honorar für Coachingeinheit in Höhe von € 90,00
- 5) Y.: Honorar für Stilberatung in Höhe von € 135,00
- 6) Z.: Honorar für berufliche Ausrichtung und Bewerbung, Coaching in Höhe von € 120,00.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2006 er hob die Bw. fristgerecht Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2005 und begründete diese unter anderem wie folgt: Das Arbeitsverhältnis der Bw. habe Ende März 2005 geendet. Die Kosten für das Bewerbungstraining seien auf Grund der Arbeitssuche angefallen. Es werde eine Bestätigung der persönlichen Trainerin Y. beigelegt. Aus dieser sei ersichtlich, dass die Bw. die Kurse in der Schule X. auf Empfehlung ihrer Trainerin Y. besucht habe. Diese Kurse in der Schule X. sowie die Kurse für Rhetorik & Kommunikation, Stimm- & Bedarfsanalyse, Coaching und Stilberatung habe die Bw. besucht, um in der Schuhbranche wieder Fuß fassen zu können.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 24. Jänner 2007 wies das Finanzamt dieses Berufungsbegehren mit folgender Begründung ab: Die geltend gemachten Kurse seien keine berufsspezifische Fortbildung, da sie nicht nur Kenntnisse oder Fertigkeiten für den von der Bw. ausgeübten Beruf, sondern allgemeine Kenntnisse vermitteln würden. Diese seien zwar sicher auch für die Ausübung des Berufes von Nutzen, weil z. B. gute rhetorische Fähigkeiten im Umgang mit Menschen in allen Lebensbereichen nützlich seien, stellten jedoch keine berufsbedingten Werbungskosten im Sinne des § 16 EStG 1988 dar. Die wesentliche Aussage des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a) EStG 1988 sei die, dass gemischt veranlasste Aufwendungen, also Aufwendungen mit einer privaten und betrieblichen Veranlassung, nicht abzugsfähig seien. Das Wesen dieses Aufteilungsverbotes liege darin zu verhindern, dass Abgabepflichtige durch eine mehr oder weniger zufällige oder bewusst herbeigeführte Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen Aufwendungen für die Lebensführung deshalb zum Teil in einen einkommensteuerrechtlich relevanten Bereich verlagern könnten, weil sie einen Beruf haben, der ihnen das ermögliche, während andere Steuerpflichtige gleichartige Aufwendungen aus zu versteuernden Einkünften decken müssten.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2007 stellte die Bw. den Antrag auf Vorlage der Berufung zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und führte ergänzend aus, dass die diversen Trainings ausschließlich deswegen besucht worden seien, um wieder eine entsprechende Beschäftigung zu finden. Der Besuch dieser Kurse sei nicht von der Bw. persönlich ausgewählt worden, sondern die Bw. habe sich an einen ausgebildeten „Coach“ (Y.) gewandt. Ziel und Gegenstand der Beratung sei es ausschließlich gewesen, eine entsprechende Arbeitsmöglichkeit in Österreich zu finden. Wenn nun der ausgebildete Coach den Grund und die Defizite für eine entsprechende Berufsaufnahme in den rhetorischen Fähigkeiten und in der Selbstpräsentationsfähigkeit gesehen habe, sei es eindeutig, dass hier Werbungskosten vorliegen würden und keine private Veranlassung gegeben sei. Eine Bedeutung für den privaten Lebensbereich hinein zu interpretieren sei sachlich nicht gerechtfertigt und entspreche auch nicht der konkreten Situation der Bw.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2007 an die Direktorin der Schule X. ersuchte das Finanzamt um Auskunft darüber, ob an im Rahmen der beruflichen Weiterbildung angebotenen Rhetorik- & Kommunikationstraining, Atemtechnik & Sprechtechnik sowie Persönlichkeitsentwicklung ein einheitlicher Teilnehmerkreis (z.B. Verkaufspersonal) teilnehme bzw. ob eine andere berufsspezifische Eingrenzung erfolge oder ob dieses Training für alle Interessierten unabhängig vom Beruf zugänglich sei.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2007 teilte die Direktorin der Schule X. dem Finanzamt mit, dass diese Schule den Menschen, die beruflich oder privat vor Auditorien auftreten, ein fundiertes Basiswissen aus den Bereichen Atem- und Sprechtechnik, Stimm-Modulation, Kameracoaching, Rhetorik und Kommunikation sowie Persönlichkeitsbildung und die damit verbundene Fähigkeit und Sicherheit vermitteln würden. Das Angebot umfasse eine breite Palette an Kursen, Seminaren und Ausbildungen. Es könne sowohl in Einzelstunden als auch in einjährigen Diplom-Lehrgängen trainiert werden. Zum Einstieg diene eine Schnupperstunde, die eine erste Analyse der eigenen sprachlichen und persönlichkeitsbildenden Stärken und Schwächen darstelle. Es werde eine Stimm- und Bedarfsanalyse erstellt, ein Sprachmuster-Profil ausgewertet und ein individueller Stundenplan ausgearbeitet. Dieser diene als Grundlage für die weiteren Trainingseinheiten, in denen die TrainerInnen gezielt auf die Bedürfnisse und Fragen eingehen würden. Alle Unterrichtseinheiten würden im Einzeltraining stattfinden und individuell vereinbart. Die Trainings würden keiner berufsspezifischen Eingrenzung unterliegen.

Am 25. Juni 2007 legte das Finanzamt die Berufung zur Entscheidung an den unabhängigen Finanzsenat vor.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2007 teilte die Bw. ergänzend mit, dass die belegten Kurse vorwiegend den Grund gehabt hätten, die Fähigkeiten und Stärken in der Selbstpräsentation, Kundenberatung und im Verkaufsgespräch zu vertiefen, um bessere Berufschancen im Verkauf zu bekommen. Der berufsbezogene Zusammenhang sei daher gegeben. Die Bw. sei seit 27. April 2007 wieder als Verkäuferin tätig.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Gemäß Z. 10 leg.cit., in der Fassung BGBl. Nr. 180/2004, sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderer Berufes abzielen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a) EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des

Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, bei den einzelnen Einkunftsarten nicht abgezogen werden.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben

- objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Tätigkeit stehen und
- subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und nicht unter ein Abzugsverbot des § 20 EStG 1988 fallen.

Für den Werbungskostencharakter sind grundsätzlich weder ein unbedingtes berufliches Erfordernis zur Tätigung der Aufwendungen oder Ausgaben noch die Zweckmäßigkeit erforderlich. Werbungskosten können auch bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit anfallen, wenn die Aufwendungen im Zeitpunkt ihrer Verausgabung auf die Vorbereitung und Aufnahme der Tätigkeit gerichtet sind, entsprechende Einnahmen aber erst in einem späteren Veranlagungsjahr anfallen (vorweggenommene bzw. vorbereitende Werbungskosten).

Die Vielfalt möglicher, mit einer Berufstätigkeit in Zusammenhang stehender Aufwendungen macht eine Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Kosten der privaten Lebensführung erforderlich. Es soll nämlich im Interesse der Steuergerechtigkeit vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger aufgrund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann. In Fällen von Aufwendungen, die ihrer Art nach eine private Veranlassung nahe legen, darf die Veranlassung durch die Einkünftezielung nur dann angenommen werden, wenn sich die Aufwendungen als für die betriebliche bzw. berufliche Tätigkeit notwendig erweisen. Die Notwendigkeit bietet in derartigen Fällen das verlässliche Indiz der betrieblichen bzw. beruflichen im Gegensatz zur privaten Veranlassung (vgl. VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096, VwGH 28.10.1998, 93/14/0195, 95/14/0044, 95/14/0045,).

Die Bw. hat überzeugend dargetan, dass die von ihr getätigten Aufwendungen für ihre berufliche Tätigkeit unmittelbar notwendig waren. Aus den von der Bw. dem Finanzamt vorgelegten Belegen ist ersichtlich, dass die Bw. eine neuerliche Tätigkeit im Verkauf

anstrebt und das absolvierte Coaching bzw. Bewerbungstraining die Möglichkeit einer Beschäftigung zu finden erhöhte. Der Konnex der berufungsgegenständlichen Aufwendungen zu der im Endeffekt erfolgreichen Arbeitssuche spricht daher für die berufliche Veranlassung der getätigten Aufwendungen, auch wenn die damit verbundenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Bw. durchaus auch außerhalb eines bestimmten Berufszweiges und darüber hinaus auch im privaten Umfeld anwendbar und von Nutzen sein können. Hinweise dafür, dass die Aufwendungen durch die private Lebensführung veranlasst waren, sind im konkreten Fall nicht feststellbar. Die von der Bw. dargestellte Notwendigkeit der Aufwendungen im Zusammenhang mit der erfolgreichen Suche nach einer nichtselbstständigen Beschäftigung ist nach der dargestellten Rechtsprechung das verlässliche Indiz der beruflichen Veranlassung der geltend gemachten Aufwendungen.

Im vorliegenden Fall besteht daher nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates ein ausreichend konkreter unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den von der Bw. getätigten Aufwendungen und der von ihr ausgeübten bzw. angestrebten neuerlichen beruflichen Tätigkeit. Ergeben sich Aufwendungen aus Anlass des Verlustes des Arbeitsplatzes und stehen sie mit der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz im Zusammenhang, dann sind solche Aufwendungen auch dann abzugsfähig, wenn sie bei einem noch nicht Berufstätigen als Aufwendungen zur Berufsvorbereitung zu den Lebenshaltungskosten gehören (vgl. Doralt, Kommentar Einkommensteuergesetz, § 16 Tz. 17, WUV-Universitätsverlag).

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die von der Bw. im Jahr 2005 getätigten Aufwendungen in Höhe von € 2.949,00 in einem ausreichend konkreten Zusammenhang mit der zukünftig ausgeübten Tätigkeit gestanden sind, weshalb ein Abzug als vorweggenommene Werbungskosten zulässig ist. Die Berufung war daher in diesem Streitpunkt statzugeben. Im Übrigen war den Berufungsbegehren der Bw. im Ausmaß der Berufungsvorentscheidung vom 24. Jänner 2007 Folge zu geben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Wien, 9. Jänner 2008